

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich.

²Es enthält die ergänzenden Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus.

Art. 3 Administrative Belange

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung der administrativen Arbeiten (An- und Abmeldungen, Prüfung der Kostenvoranschläge, Rechnungswesen etc.) beauftragt.

Art. 4 Aufgaben der Ortsschulpflege

Die Schulpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl zu Handen der Gemeindeverwaltung.

Art. 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege (soweit sie nicht von der Schulpflege erhoben werden), den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

B. Behandlungen; Finanzielles

Art. 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen von besonderen Gründen kann der Gemeinderat, nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin, allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme auf Kosten der Gemeinde anordnen.

Art. 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

²Die Beitragsleistungen der Gemeinde betragen zwischen 0 und 90 % der Behandlungskosten. Die Beitragstabelle ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

³Der Gemeinderat ist berechtigt, die in der Beitragstabelle enthaltenen Zahlen der Teuerung anzupassen.

Art. 8 Beitragsleistung im Bereich konservierender Behandlungen

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

²Die Beitragsleistungen der Gemeinde betragen zwischen 0 und 50 % der Behandlungskosten. Die Beitragstabelle ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

³Der Gemeinderat ist berechtigt, die in der Beitragstabelle enthaltenen Zahlen der Teuerung anzupassen.

Art. 9 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen zusätzliche Beiträge (höherer Sozialabzug, Senkung des beitragsberechtigten minimalen Rechnungsbetrages) bewilligen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL rückwirkend am 01.01.1998 in Kraft.

Genehmigt von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 30. März 1998.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Anita Schweizer
Der Verwalter: Werner Grossmann

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Verfügung Nr. 127 am 24.08.1998.